

„den gesamten Staatsapparat näher an die Massen heranzubringen und fest mit ihnen zu verbinden“. Diese Aufgabe besteht auch für die Justiz. Dazu stehen der Justiz noch neben den allgemeinen Methoden ihrer Arbeit, neben Sprechstunden, Erteilung von Auskünften zwei weitere Mittel zur Verfügung. Das eine ist die Mitwirkung der Schöffen bei der Rechtsprechung. Wir haben der Auswahl und der Tätigkeit der Schöffen bisher noch nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet. Es erscheint notwendig, daß man bei den Schöffen, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind, von dem § 32 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch macht, wonach ein Schöffe, der sich für sein Amt als ungeeignet erweist, auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirks, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden kann.

Wir haben in Verfahren gegen faschistische Provokateure mit Schöffen sehr gute Erfahrungen gemacht. Gerade die Tatsache, daß in allen Verfahren Schöffen mitwirken, gab unseren Gerichten in vollem Umfang den Charakter von Gerichten der Werktätigen, bei deren Entscheidungen die Arbeiter ein gewichtiges Wort mitsprechen. Mit diesem Charakter unserer Gerichte, der noch laufend verstärkt werden muß, steht es aber nicht im Einklang, wenn zum Beispiel eine Berliner Richterin mir gegenüber vor einigen Tagen die bei ihr beisitzenden Schöffen dahin charakterisierte, daß es zum größten Teil „Rentner und alte Damen“ seien. Das ist z. T. auch in der Republik nicht anders. Ein gutes Beispiel gibt in dieser Beziehung StalinStadt, wo unsere Schöffen zum großen Teil Produktionsarbeiter aus dem EKO sind und eine enge Verbindung der Justiz mit den Massen gewährleisten.

Ein weiteres Bindeglied der Justiz zur Bevölkerung sind die Justizauspracheabende. Wir sind im Ministerium der Justiz zu dem Ergebnis gekommen, daß die Justizauspracheabende in der bisherigen Form nur zu einem geringen Teil geeignet waren, diese Verbindung herzustellen. Wir haben deshalb zunächst vorgeschlagen, die Justizauspracheabende nicht mehr straff zu organisieren, sondern unter Anleitung der Bezirksjustizverwaltungen die Themen dieser Justiz Veranstaltungen besonders dem örtlichen Interessenkreis, den örtlichen Ereignissen und Bedürfnissen, zu entnehmen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen von besonderer Bedeutung.

Ein gutes Beispiel der engen Verbindung zum Betrieb gab der Bezirksgerichtsdirektor Graß aus Leipzig, der im Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren nach dem 17. Juni zu 75 Betrieben die Verbindung hergestellt hat.

Wir müssen in Zukunft mehr als bisher darauf achten, daß die Funktionäre in den Organen der Justiz nicht nur ihre Fachfragen sehen, sondern daß sie an der täglichen politischen Massenarbeit teilnehmen, daß sie sich auf die Initiative, die Vorschläge, die Kritik der Werktätigen stützen. Dabei wäre es aber falsch, wenn wir glaubten, daß unsere politische Arbeit ausschließlich außerhalb der Justiz, im Rahmen der